

Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 540233-0
Telefax

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen
Pl/G-4255-5/1074 G

Unser Zeichen
G31d-G8020-2020/35-333

München,
20.07.2020

Ihre Nachricht vom
17.06.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart
(AfD)
Bestellpolitik und Zahlungsmoral betreffend Covid-19-Schutzmasken

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wie folgt:

1. Covid-19-Kontrollen am zweiten Juniwochenende

1.1. Wie viele Verwarnungen / Anzeigen hat die Polizei in München am zweiten Juniwochenende in München auf Basis des Infektionsschutzgesetzes oder der korrespondierenden bayerischen Vorschriften ausgesprochen?

Im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) werden grundsätzlich die Vorgänge in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie mit Lageschlagwörtern gekennzeichnet und sind entsprechend recherchierbar. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Vorgangsverwaltungssystem eine hochdynamische Datenbasis darstellt. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeit-

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

punkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann.

In IGVP sind für den Ereigniszeitraum 13. und 14. Juni 2020 für den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München 76 Anzeigenvorgänge im Sinne der Anfrage erfasst.

1.2. Wie verlief der in obigem Artikel der TZ beschriebene Einsatz an der Reichenbachbrücke in München im Detail (Bitte in allen Details darstellen. incl. der Zahl der dort identifizierten „Coronaverweigerer“ und der erstatteten Anzeigen wegen Verstoßes gegen das Infektionsschutzgesetz)?

Nach Mitteilung des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums München stellte sich die im zitierten Zeitungsartikel in Bezug genommene Situation am 13. Juni 2020 im Umfeld der Reichenbachbrücke in München wie folgt dar:

Aufgrund der wärmeren Temperaturen kam es im Bereich des Naherholungsgebietes entlang der Isar zu einem starken Personenaufkommen. Die Abstandsregeln waren aufgrund der hohen Personenzahl von weit über 1000 nicht einzuhalten bzw. wurden ignoriert.

Gleichwohl traf die Einsatzleitung des Polizeipräsidiums München alle angesichts des hohen Personenaufkommens faktisch umsetzbaren Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich derer zur Einhaltung der entsprechenden Regelungen zum Infektionsschutz. Hierzu wurden die bereits an der Örtlichkeit eingesetzten Kräfte um weitere Einsatzkräfte verstärkt, die das Demonstrationsgeschehen in München begleitet hatten.

Von restriktiveren Maßnahmen, die über niederschwellige Maßnahmen wie etwa Lautsprecherdurchsagen hinausgehen, wurde durch die polizeiliche Einsatzleitung vor Ort Abstand genommen, da diese zu diesem Zeitpunkt mit Augenmaß nicht hätten tatsächlich durchgesetzt werden können, ohne eine breite Eskalation der Situation herbeizuführen.

Das Polizeipräsidium München und die Landeshauptstadt München bewerten derzeit gemeinsam das Geschehen, um die erforderlichen Maßnahmen, wie etwa die Anpassung des Einsatzes des Sicherheitsdienstes der Landeshauptstadt München, einzuleiten.

Eine automatisierte statistische Auswertung in IGVP im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.1. verwiesen.

2. Bestellungen von Masken durch Bayern

2.1. Wie viele Verträge zur Bestellungen an Atemschutzmasken zur Covid-19-Bekämpfung haben die Staatsregierung und die ihr untergeordneten Behörden im Jahr 2020 getätigt (Bitte für jeden Vertrag unter Angabe des Bestellvolumens, des Stückpreises, des Bestelldatums, der Lieferfrist, des Lieferdatums, des Datums der Qualitätsprüfung vorzugsweise tabellarisch aufschlüsseln)?

In dem Zeitraum vom 18. März bis 17. Juni 2020 wurden 141 Bestellungen zu Atemschutzmasken (OP-/FFP2-/KN95- und FFP3-Masken) getätigt. Das Gesamtauftragsvolumen betrug 159,6 Mio. Stück Masken mit einer Auftragssumme von 289,3 Mio. EUR. Zum Stichtag wurden hiervon bereits 125,7 Mio. Masken an das Zentrallager angeliefert.

Aufgrund der Vertraulichkeit der konkreten Vertragsinhalte werden die Rückmeldungen nur summarisch dargestellt.

2.2. An welchen Daten wurden die in 2.1. abgefragten Masken an ihre Empfänger in Bayern ausgeliefert?

Seit dem Beginn der Bestellungen bis Ende Mai wurden fast täglich (64 von 74 Kalendertagen) Atemschutzmasken an die Empfänger in Bayern verteilt. Aufgrund der Änderung der Versorgungslage am freien Markt wurde die Verteilung im Juni auf wöchentliche Abfragen und Auslieferungen umgestellt. Im Gleichklang mit dem Bund wurde ab 1. Juli 2020 die Verteilung an die Bedarfsträger eingestellt. Eine Verteilung von Persönlicher Schutzaus-

rüstung (PSA) ist seitdem beschränkt auf besondere Anforderungen von Regionen mit besonders dynamischem Infektionsgeschehen („Hotspots“), um hier im Bedarfsfall eine ausreichende Versorgung mit PSA sicherzustellen.

2.3. An welchen Daten wurden für die in 2.1. abgefragten Masken die Zahlungen getätigt (Bitte vorzugsweise in die Tabelle aus 2.1. das Datum der Freigaben der Zahlung für jede Bestellung und das Datum an welchem das Geld tatsächlich ausgezahlt wurde ergänzen)?

Die jeweiligen Bestellungen wurden mit der Maßgabe einer Bezahlung auf Rechnung getätigt. Nach einer (Teil-)Lieferung wurden die eingehenden Waren auf Konformität mit gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen umgehend geprüft und nach Erhalt der jeweiligen (Teil-)Rechnung diese per Überweisung zur Auszahlung angeordnet. Sowohl für die Prüfung der Ware als auch für die Anordnung der Rechnung wurden maximal zwei Arbeitstage als Zielvorgabe festgelegt.

Falls bei einer Warenprüfung jedoch Mängel festgestellt wurden, wurde der entsprechende Lieferant informiert und das weitere Vorgehen zur Mängelbeseitigung geklärt. Entsprechende Rechnungen können erst nach einer erfolgreichen Mängelbeseitigung, Heilung oder Ersatzlieferung angeordnet werden.

3. Haushaltstitel für Masken

3.1. Welches Volumen in den Haushalten des Landes steht in Bayern zum Kauf von Atemschutzmasken zur Verfügung (Bitte für jeden Haushalt z.B. auf Landesebene, oder bei den Bezirken einzeln aufschlüsseln)?

Dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurden für den Kauf von (PSA) und für Medizinprodukte bis zum Stichtag Mittel über 450,0 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Bei der Mittelzuweisung wurde nicht differenziert zwischen Atemschutzmasken und den weiteren Produkten (Einmalhandschuhe, Einwegschutzanzüge, Flächen- und Hand-

desinfektionsmittel, Schutzkittel sowie Schutzbrillen). Von diesen zugewiesenen Mitteln waren 440,8 Mio. EUR bereits durch Bestellungen gebunden und 200,4 Mio. EUR auf Basis der Rechnungen angeordnet.

3.2. In welchen Haushaltstiteln sind diese in 3.1. abgefragten Gelder eingestellt (Bitte für jeden Haushalt z.B. auf Landesebene, oder bei den Bezirken einzeln aufschlüsseln)?

Die Mittel sind bei Kap. 1319 Tit. 51460 eingestellt.

3.3. Wie viel der in 3.1. abgefragten Gelder waren am Tag der Beantwortung dieser Anfrage bereits ausgezahlt worden (Bitte für jeden Haushalt z.B. auf Landesebene, oder bei den Bezirken einzeln aufschlüsseln)?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 3.1.

4. Zahlungsmoral

4.1. Wie viele Rechnungen von Maskenlieferanten sind am Tag der Beantwortung dieser Anfrage mindestens teilweise noch unbezahlt?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 2.3.

4.2. Welcher Zeitraum besteht zwischen der Lieferung der Masken und der tatsächlichen vollständigen Zahlung im Durchschnitt?

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 2.3.

4.2. Wie viele Lieferanten haben seit ihrer Lieferung die Zahlung mindestens einmal angemahnt und/oder gerichtliche Schritte angekündigt? [Anm.: Ziffer 4.2. wird von den Antragsstellern doppelt verwandt]

Vor einer Bestellung wurden alle Angebote auch hinsichtlich der Konformität mit gesetzlichen Regelungen und Bestimmungen überprüft. Trotzdem wurden Waren geliefert, die der Bestellung oder den Regelungen und Bestimmungen nicht entsprachen. Diese Fälle konnten zum größten Anteil im Austausch mit den Vertragspartnern einvernehmlich geklärt werden. Zum

Stichtag standen noch 28 Lieferungen von Atemschutzmasken mit abweichender Rechtssicht der Vertragspartner in Verhandlung.

5. Verwendung

5.1. Wie glaubt die Staatsregierung die bestellten Masken zu verwenden, wenn die Bevölkerung das Vertrauen in die Staatsregierung in dieser Frage offenbar völlig verloren hat und sie offenbar nicht im staatlich vorgesehenen Umfang zu tragen bereit ist?

Die Fragestellung geht von der unzutreffenden Annahme aus, dass der Freistaat Bayern persönliche Schutzmaterialien für die Gesamtbevölkerung beschafft hat. Der Freistaat Bayern hat persönliche Schutzausrüstung zur Unterstützung der Versorgung des medizinischen und pflegerischen Personals beschafft und an entsprechende Bedarfsträger ausgeliefert, um die medizinische Versorgung in Bayern zu sichern.

5.2. Wie hoch sind die Kosten für die Zwischenlagerung der nicht abgerufenen Masken?

Die Staatsregierung hat den Aufbau eines strategischen Grundstocks beschlossen, der den Bedarf an persönlicher Schutzausrüstung im Falle weiterer Ausbrüche sowie vergleichbarer Situationen für bis zu sechs Monate decken soll. Die noch nicht ausgelieferte Schutzausrüstung wird in diesen Grundstock eingebracht.

6. Vom Ergebnis her gelesen

6.1. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen die Lesart der im Vorspruch ausgeführten Tatsachen, dass die Regierungen in Bund und Ländern das Management im Umgang mit dem Covid-19-Virus dazu genutzt haben, sich selbst einen Grund zu verschaffen, Wertschöpfung und Finanzmittel in die schon seit längerer Zeit unter einer Wirtschaftsschwäche leidenden und als "Club Med" bekannten innerhalb des Vertragsgeflechts der EU umzuverteilen, um diese schon länger schwächelnden Volkswirtschaften wirtschaftlich zu stabilisieren?

Aus Sicht der Staatsregierung sprechen keine Argumente für die im Vorspruche dargestellte Lesart. Im Übrigen gilt: Über die Ausgestaltung des mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union und einen möglichen Wiederaufbauplan der Europäischen Union zur Bewältigung der Corona Pandemie in Europa entscheidet der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem Europäischen Parlament. Die Verhandlungen hierzu befinden sich nach Vorlage der Kommissionsvorschläge vom 27. Mai 2020 erst am Anfang.

6.2. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen die Lesart der im Vorspruch ausgeführten Tatsachen, dass die Regierungen in Bund und Ländern das Management im Umgang mit dem Covid-19-Virus dazu genutzt haben, sich selbst einen Grund zu verschaffen, weitere Souveränität von der nationalen Ebene auf die EU-Ebene zu verlagern?

Die Abtretung von nationalen Souveränitätsrechten an die Europäische Union setzt eine Änderung der EU-Verträge voraus. Eine solche Änderung hat nicht stattgefunden und ist derzeit auch nicht geplant.

7. Zustimmungspflichtigkeit im Bundesrat

7.1. Sind die angekündigten „Schenkungen“ der Bundesregierung von einigen hundert Milliarden Euro in Richtung der in 6.1. als „Club Med“ bezeichneten Länder nach jetzigem Kenntnisstand im Bundesrat zustimmungspflichtig?

7.2. Ist die Ausstattung der EU mit einem „Billionen-Programm“ nach jetzigem Kenntnisstand im Bundesrat zustimmungspflichtig?

Die Fragen 7.1. und 7.2. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vertragsgesetze des Bundes zu den Eigenmittelbeschlüssen der Europäischen Union unterliegen der Zustimmungspflicht des Bundesrates.

8. Wie wird die Staatsregierung nach jetzigem Kenntnisstand im Bundesrat bei den in 7.2. und 7.3. [Anm. Ziffer 7.3. existiert nicht] abgefragten Abstimmungen abstimmen?

Die Staatsregierung wird zu gegebener Zeit nach Vorlage des Vertragsgesetzes des Bundes über ihr Vorgehen entscheiden.

8. [Anm.: Ziffer 8. wird von den Antragsstellern doppelt verwandt] Mit welchen Argumenten wird die Staatsregierung diesen durch 7. bewirkten Entzug an Volksvermögen der Bürger Bayerns diesen Bürgern nach jetzigem Kenntnisstand erklären.

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zur vorstehenden Frage 8. verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL
Staatsministerin